

26

Ministerratssitzung**Dienstag, 3. Mai 1955**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Stv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Innenminister Dr. Geiselhöringer, Justizminister Dr. Koch, Kultusminister Rucker, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Bezold, Arbeitsminister Stain, Staatssekretär Dr. Haas (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Vetter (Innenministerium), Staatssekretär Eilles (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Panholzer (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Simmel (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Weishäupl (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgartner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Förderungsmaßnahmen zugunsten der Filmwirtschaft. III. Unterbringung der Behörden der Justizverwaltung in der Herzog-Max-Burg. IV. [Ermittlungsverfahren des Oberstaatsanwalts München I gegen Johann Nepomuk Breit in Hilgartsberg (Lkrs. Vilshofen) wegen Beleidigung der Bayerischen Staatsregierung]. [V. Wiederbestellung des Senatspräsidenten Dr. Robert Adam als stellv. Vorsitzender des I. Senats des Bayer. Dienststrafhofs]. [VI. Eingabe der Gemeinde Bad Wiessee für die Zulassung einer Spielbank]. [VII. Kapitalerhöhung der Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG (Figelag)]. [VIII. Dienststrafverfahren wegen des Residenztheaters]. [IX. Erklärung der bayerischen Bischöfe zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerbildung]. [X. Kritik von Ministerialbeamten an Haushaltsansätzen]. [XI. Einladungen, Veranstaltungen usw.].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Erstes Beamtenrechtsrahmengesetz – 1. BRRG)¹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, zunächst sei es wohl notwendig, die grundsätzliche Frage zu behandeln, ob dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung die Billigung versagt und eine Umgestaltung verlangt werden solle oder nicht.

Er dürfe feststellen, daß das BRRG wohl nicht mehr den Erfordernissen entspreche, die an eine Rahmengesetzgebung gestellt werden müßten. Es enthalte vielmehr eine Fülle von Einzelregelungen, sogar solche, die verpflichtenden Charakter trügen. In den Fachausschüssen des Bundesrats sei man der Auffassung gewesen, der Entwurf biete den Ländern überhaupt keine Möglichkeit mehr, das Beamtenrecht zu gestalten, deshalb sei es notwendig, durch eine Reihe von Anträgen den Entwurf noch zu erweitern, falls man nicht zu seiner Ablehnung komme.

Der Koordinierungsausschuß sei zwar übereinstimmend der Meinung gewesen, die jetzige Fassung des Entwurfs gehe über ein Rahmengesetz hinaus, einzelne Ministerien hätten aber doch die Auffassung vertreten, eine möglichst einheitliche Regelung des Beamtenrechts sei erwünscht und deshalb sollten die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken zurückgestellt werden.² Andererseits mache er darauf aufmerksam, daß es in der viel genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich

¹ Vgl. Nr. 24 TOP II.

² S. das Kurzprotokoll über die 151. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei am 18. April 1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 12/II).

heiße, bei einem Rahmengesetz komme es nur auf dessen Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Art. 75 GG an,³ nicht aber auf Zweckmäßigkeitserwägungen.⁴

Dieser Entwurf sei sozusagen der erste Modell-Gesetzesentwurf, der nach diesem Urteil vorgelegt werde. Es bestehe also die Gefahr, daß ein Präzedenzfall geschaffen werde, der auch dann vorgehalten werde, wenn ein Bedürfnis als gegeben erachtet werden könne.

Jedenfalls glaube er, daß rein fachliche Überlegungen nicht in den Vordergrund gestellt werden dürften.

Staatsminister Zietsch erklärt, Herr Ministerialrat Dr. Gerner habe hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Seite sicher recht. Immerhin wolle er darauf aufmerksam machen, daß man diesen Entwurf nicht ohne weiteres mit anderen ebenfalls beabsichtigten Rahmengesetzen vergleichen könne, z.B. hinsichtlich des Wasserhaushalts usw. Selbst wenn der Rahmen eingeschränkt werde, müßten sich die Länder doch mit dem Bund abstimmen, damit die Rechtsfragen der Beamten einheitlich geregelt würden. Die bestehenden Bedenken müsse man demnach auch vom Praktischen⁵ her betrachten, das bedeute, daß man dem Entwurf im wesentlichen – wenn auch mit Abänderungen – zustimmen könne, da er jedenfalls zweckmäßig sei. Bayern sei mit seinem Vorschlag, dem Entwurf die Zustimmung zu versagen, bisher allein geblieben. Außerdem weise er darauf hin, daß bekanntlich Besoldungsfragen ausschieden. Die Konferenz über Besoldungsfragen sei nämlich so verlaufen, daß die Länder einen eigenen Rahmenentwurf ausarbeiteten, der aber in den wesentlichen Punkten mit dem Bund abgestimmt werde.

Ministerialrat Dr. Gerner wendet ein, gegen den Entwurf als Ganzes bestünden sehr erhebliche Bedenken nicht nur in Bayern, sondern auch in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg, was allerdings in den Ausschüssen noch nicht klar zutage getreten sei. Die Staatskanzlei habe sich an die Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie an die regierenden Bürgermeister von Hamburg und Bremen gewandt und gebeten, mitzuteilen, ob diese die von Bayern aus erhobenen Einwendungen billigten. In dem Schreiben habe man auf eine Reihe von Einzelheiten, die besonders bedenklich seien, hingewiesen.⁶

Es komme also jetzt darauf an, ob sich der Ministerrat dahin entscheide, einen Antrag zu stellen, wonach dem Entwurf in der bisherigen Form die Zustimmung versagt und eine Abänderung in der Richtung verlangt werde, daß sich der Entwurf auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränke, also ein wirkliches Rahmengesetz darstelle.

Staatssekretär Dr. Haas empfiehlt, daß sich Bayern auf alle Fälle anschließen solle, wenn die übrigen von Herrn Dr. Gerner erwähnten Länder die Zustimmung versagten.

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, Bayern habe keinen Anlaß, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beachten, das im föderalistischen Sinne entschieden habe. Er schlage deshalb vor, den Versuch zu machen, eine Mehrheit dafür zu gewinnen, daß dem Gesetzesentwurf als Ganzes die Zustimmung versagt wird.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Auf Frage von Ministerialrat Dr. Gerner erwidert Ministerpräsident Dr. Hoegner ausdrücklich, der bayerische Antrag soll gestellt werden, wenn die Unterstützung eines anderen Landes sicher sei.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet dann über eine Reihe von einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, zu denen Anträge und Empfehlungen, zusammengefaßt in der BR-Drucks. Nr. 100/1/55, vorlägen.⁷

Der Ministerrat faßt daraufhin für den Fall, daß der grundsätzliche Antrag keine Mehrheit findet, folgenden Beschluß:

3 Die Worte „dessen Übereinstimmung mit den Grundsätzen des“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 34).

4 Zum BVerfG-Urteil vom 1.12.1954 s. .

5 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „politischen“ (StK-MinRProt 34).

6 S. das Fernschreiben von MPr. Hoegner an die Bürgermeister Kaisen (Bremen) und Sieveking (Hamburg), MPr. Zinn (Hessen), MPr. Kopf (Niedersachsen) und MPr. Arnold (Nordrhein-Westfalen), 30.4.1955, mit Ausgangsstempel vom 2.5.1955 (StK-GuV 13523).

7 Bei der BR-Drs. Nr. 100/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Ausschusses für Kulturfragen, des BR-Finanzausschusses, des BR-Rechtsausschusses sowie des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

a) Es werden Anträge gestellt zur Umgestaltung des § 104 und auf Streichung der §§ 105 mit 112,⁸ ferner der §§ 127 und 128.⁹

b) Soweit die Anträge unter a) keine Mehrheit finden, wird gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen, dabei werden die Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 100/1/55 Ziff. I a; II 1 mit 18; 20 mit 23f.; 25 mit 38 a; 39 mit 43; 44 b; 45; 46; 48 mit 54 a; 55; 56 a; 57; 58 unterstützt.

Dagegen werden die Empfehlungen unter Ziff. I b; II 19; 24; 38 b; 44 a; 47; 54; 56 b nicht unterstützt.

c) Zu § 126 des Entwurfs,¹⁰ durch welchen der Verwaltungsrechtsweg eingeführt werden soll, wird beschlossen, keinen Antrag zu stellen, jedoch eine Erklärung abzugeben, in der auf die bewährte bayerische Regelung, die das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vorsieht, hingewiesen wird.

d) Die Abgabe einer Erklärung zu § 116 wird vorbehalten¹¹

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)¹²

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.¹³

3. Entwurf eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs¹⁴

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen und die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in BR-Drucks. Nr. 94/1/55 zu unterstützen.

Gleichzeitig wird beschlossen, eine Erklärung abzugeben, wie sie von Bayern bereits in der Sitzung des Bundesrats vom 16. Juli 1954 aus Anlaß der Behandlung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgegeben wurde (BR-Drucks. Nr. 219/54).¹⁵

4. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen¹⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. II 1 mit 3 der BR-Drucks. Nr. 96/1/55.¹⁷

8 S. .

9 S. .

10 S. .

11 § 116 des Gesetzentwurfs (wie) lautete: „§ 116 Die in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern geltenden besonderen Vorschriften für Bürgermeister und Landräte bleiben unberührt.“ Zum Wortlaut der Erklärung Bayerns, die im Bundesrat dann jedoch nicht abgegeben wurde, s. das Fernschreiben von RegDir Bußler (StK) an den Bevollmächtigten Bayerns beim Bund, 5.5.1955. Darin hieß es u.a.: „In Bayern sind die Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister lediglich Beamte im Sinne der Art. 94 – 97 der Bayerischen Verfassung sowie im strafrechtlichen Sinn, dagegen nicht Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Ihre Rechtsverhältnisse sind – abgesehen von den Kommunalverfassungs- und den Kommunalwahlgesetzen – in einem besonderen Gesetz über kommunale Wahlbeamte geregelt. Es läßt sich wohl die Auffassung vertreten, daß sie als gewählte Organe ihrer Gebietskörperschaften auch nicht Beamte im Sinne des vorliegenden Entwurfs sind. Da aber § 92 Abs. 2 des Entwurfs ohne Einschränkung für alle Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit für entsprechend anwendbar erklärt, besteht die Gefahr, daß auch die bayerischen kommunalen Wahlbeamten als unter das Beamtenrechtsrahmengesetz fallend angesehen werden, wenn sie nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen werden. Bayern legt daher großen Wert auf eine solche Klarstellung und hält es für notwendig, daß der § 116 des Entwurfs beibehalten wird.“ (StK-GuV 13523). Abdruck des bayerischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 100/3/55. Der Antrag, der letztendlich forderte, dem Gesetzentwurf entweder zur Gänze die Billigung zu versagen oder aber umfassende Änderungen in die Wege zu leiten, wurde im Bundesratsplenum von StM Zietsch vorgetragen und begründet. Der Bundesrat lehnte den Antrag Bayerns ab. S. den Sitzungsbericht über die 140. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 6. Mai 1955 A. 90–97, insbes. S. 92ff. Das Gesetz kam erst zwei Jahre später zustande. – Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667).

12 S. im Detail StK-GuV 10619; MInn 90575. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 90/55. Zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/32 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 164 TOP VII/29.

13 Zum Fortgang s. Nr. 39 TOP I/53.

14 S. die BR-Drs. Nr. 94/55.

15 S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 220 TOP II/22; vgl. thematisch ähnlich auch *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 231 TOP I/16. – Abkommen vom 10. Mai 1955 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs (BAnz. Nr. 103, 1.6.1955; auch: *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich* S. 944).

16 S. im Detail StK-GuV 15951. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 96/55. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 78 TOP I/A7(3. DVO), *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 84 TOP I/25 (4. DVO) u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 99 TOP I/26 (6. DVO).

17 Bei der BR-Drs. Nr. 96/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen; die beiden letzteren äußerten keine Änderungsempfehlungen.

Außerdem wird ein etwaiger Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Anfügung eines Buchstaben g) in Art. I Ziff. 5 Abs. 2 Ziff. 3 unterstützt.¹⁸

5. Entwurf eines Runderlasses des Bundesministers des Innern über Erstattung der Bundestagswahlkosten gemäß § 56 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) und § 23 a des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 i.d. F. des Gesetzes vom 20. Dezember 1952 (BGBl. I S. 831)¹⁹

Zustimmung nach Maßgabe der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. II b der BR-Drucks. Nr. 42/2/55.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung²⁰

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, dieser Entwurf werde zweifellos abgelehnt werden. Die früheren preußischen Länder beabsichtigten, eine Erklärung in diesem Sinne abzugeben und mitzuteilen, daß sie zu einer Verwaltungsvereinbarung kommen wollten. Der Koordinierungsausschuß schlage deshalb vor, die in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 109/1/55 empfohlene Erklärung zu unterstützen.²¹

Falls es zu einer derartigen Erklärung nicht kommen sollte, könne man hilfsweise die Empfehlungen unter Ziff. III 1, 2 a mit d; 3 b; 5 a; b; 7 a mit 14 a und 15 unterstützen, dagegen nicht diejenigen unter Ziff. III 3 a und c; 4 und 6.²²

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung²³

Die in Ziff. 1 bis 3 der BR-Drucks. Nr. 89/1/55 enthaltenen Abänderungsvorschläge werden unterstützt, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben.²⁴

8. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)²⁵

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.²⁶

9. Entwurf einer Fünfzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. AbgabenDV-LA – HGA-RErstDV)²⁷

10. Entwurf einer Sechzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. AbgabenDV-LA)²⁸

18 Abdruck des schleswig-holsteinischen Antrags als BR-Drs. Nr. 96/2/55. – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 274). – Bekanntmachung der Neufassungen der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 279).

19 S. die BR-Drs. Nr. 42/55. Zum Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1952 (BGBl. I S. 831) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 124 TOP I/5; zum Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 140 TOP IV/5.

20 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 226 TOP II. S. im Detail StK-GuV 15421 u. StK-GuV 15422; MK 50830 u. MK 50831. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 TOP 4. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 109/55. Allein die Begründung zum Gesetzentwurf, der sich bereits seit dem Jahre 1952 in Vorbereitung befand und durch den die Verwaltung und Bewahrung des preußischen Kulturbesitzes von den Ländern weg- und zum Bund hinverlagert werden sollte, hatte in der Fassung der BR-Drs. 109/55 einen Umfang von 107 Seiten. Zur Geschichte der Stiftung Preußischer Kulturbesitz s. *Kopp*, Stiftung.

21 S. das Kurzprotokoll über die 152. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei am 2. Mai 1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 12/II). Bei der BR-Drs. Nr. 109/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Rechtsausschusses; die vorliegend genannte Erklärung unter Ziff. I lautete: „Der Bundesrat vermag den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu billigen. Die vorgesehene Bildung einer Verwaltungseinrichtung des Bundes auf dem Gebiet der Kulturverwaltung findet nämlich im GG keine Rechtsgrundlage.“

22 Das Gesetz kam erst zwei Jahre später zustande. – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841).

23 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 89/55.

24 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 78 TOP I/7. – Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (BGBl. I S. 418).

25 S. MWi 23128. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 113/55.

26 Zum Fortgang s. Nr. 55 TOP I/4.

27 S. im Detail StK-GuV 13579. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 91/55.

28 S. im Detail StK-GuV 13580. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 92/55.

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.²⁹

11. Entwurf einer Einunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen³⁰

12. Entwurf einer Zweiunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen³¹

Bedenken werden nicht erhoben.

13. Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Leweck-Kaserne in Oldenburg-Kreyenbrück an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)³²

14. Veräußerung von reichseigenen Grundstücken des ehem. Truppenübungsplatzes Harksheide/Kreis Stormarn/Holst.³³

15. Veräußerung von Teilflächen der ehem. Lüttich-Kaserne in Göttingen, Geismarlandstraße 33, an die Gothaer Lebensversicherungs AG und die Gothaer Allgemeine Versicherung AG³⁴
und

16. Veräußerung der Halle 15 nebst einer Teilfläche des ehem. Heereszeugamts in Wiesbaden-Kastel an die Firma Elster & Co. in Wiesbaden-Kastel³⁵

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Veräußerungen soll erteilt werden.

17. Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden³⁶

Die Abänderungsvorschläge in Ziff. 1 mit 6 a der BR-Drucks. Nr. 114/1/55 werden unterstützt, im übrigen keine Einwendungen erhoben.³⁷

18. Entwurf der Dritten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes³⁸

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge in Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 103/2/55.³⁹

19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes⁴⁰

29 Fünfzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. AbgabenDV-LA – HGA-RErStDV) vom 2. Juni 1955 (BGBl. I S. 267). – Sechzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. AbgabenDV-LA) vom 2. Juni 1955 (BGBl. I S. 269).

30 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 101/55. – Einunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen vom 29. Juni 1955 (BGBl. I S. 371).

31 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 102/55. – Zweiunddreißigste Verordnung über Zollsatzänderungen vom 29. Juni 1955 (BGBl. I S. 372).

32 S. die BR-Drs. Nr. 107/55.

33 S. die BR-Drs. Nr. 110/55.

34 S. die BR-Drs. Nr. 118/55.

35 S. die BR-Drs. Nr. 120/55.

36 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 958; Minn 90574. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 114/55. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 Nr. 78 TOP 3. Durch das Gesetz sollte, so die Begründung zum Entwurf, der Personenkreis der früheren oder aktuell noch in der DDR oder in den ehemaligen, nunmehr im sowjetischen Einflußbereich liegenden deutschen Ostgebieten inhaftierten politischen Häftlinge in das Bundesversorgungsgesetz (s. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 117 TOP III/17) einbezogen werden. Nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften konnte eine Versorgung nur denjenigen ehemaligen Häftlinge gewährt werden, die aus kriegsursächlichen Gründen und durch die Alliierten bzw. die Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen worden sind.

37 Bei der BR-Drs. Nr. 114/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen sowie der BR-Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Innere Angelegenheiten und des BR-Finanzausschusses. Zum Fortgang s. Nr. 39 TOP I/51.

38 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 948. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 103/55. Vgl. thematisch (1. DVO) *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/43; in vorliegendem Band thematisch auch Nr. 7 TOP I/19 u. Nr. 18 TOP I/13. Mit der Verordnung wurden für die Entschädigungsberechtigung die „Kriegsereignisse“ im Sinne des Kriegsgefangenenengesetzes definiert als „Ereignisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges gestanden haben“. Dieser „ursächliche Zusammenhang“ sei auch bei Deutschen gegeben, „die nur wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit festgehalten oder verschleppt worden sind“, nicht jedoch bei Personen, die „nach der Besetzung aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind.“ Zur gesetzlichen Regelung der Ansprüche dieses Personenkreises s.o. Nr. 26 TOP I/17.

39 Bei der BR-Drs. Nr. 10372/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. – Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (BGBl. I S. 271)

40 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 111/55. Es handelte sich um einen Regierungsentwurf zur Änderung dreier Gesetze bzw. Verordnungen: des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb i.d.F. des Zweiten Teils der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121), der Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 480), des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) sowie des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. Juli 1954 (BGBl. I S. 212; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 206 TOP I/17).

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; die Abänderungsvorschläge in BR-Drucks. Nr. 111/1/55 werden unterstützt.⁴¹

20. Entwurf eines Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden⁴²

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.⁴³

21. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁴⁴

Die Empfehlung des Rechtsausschusses in BR-Drucks. Nr. 4/55 wird unterstützt.

22. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz⁴⁵

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.⁴⁶

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei⁴⁷

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG.⁴⁸

24. Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung⁴⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 108/1/55.

25. Entwurf einer Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes⁵⁰

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG.

26. Bestellung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Dr. Middelhauve (Nordrhein-Westfalen) zum Mitglied des Kuratoriums gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft an Stelle des Ministers Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen)

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 132/55 wird unterstützt.

II. Förderungsmaßnahmen zugunsten der Filmwirtschaft⁵¹

Staatsminister Bezold weist darauf hin, daß die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 1955 ohne eine vorhergehende Verständigung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr⁵² ergangen sei. Das Wirtschaftsministerium, dessen Zuständigkeit auch das Finanzministerium nicht bestreite, habe deshalb eingehend mit Schreiben vom 13. April 1955 zu den Fragen der Filmwirtschaft Stellung genommen, er bitte, sich an Hand dieser Ausführungen über den gegenwärtigen Stand der Sache zu unterrichten.

Die Grundfrage sei die, ob die Bürgschaftshilfe des Bayerischen Staates vor dem Verkauf der Bavaria-Filmkunst-GmbH⁵³ weitergeführt werden solle oder nicht. Es stehe außer Zweifel, daß diese Bürgschaftshilfe vorläufig noch notwendig sei, um die Produktion der in Bayern ansässigen Filmproduktionsfirmen in der

41 Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes vom 11. März 1957 (BGBl. I S. 172).

42 S. im Detail StK-GuV 15429. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 112/55.

43 Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 915)

44 S. die BR-Drs. – V – Nr. 4/55.

45 Vgl. Nr. 7 TOP I/39.

46 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 13. Juni 1955 (BGBl. II S. 697).

47 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 130/55. Zum Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 970) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 117 TOP I/18 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 23 TOP I/7.

48 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (BGBl. I S. 266).

49 S. im Detail StK-GuV 11146. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 108/55. Zum Fortgang s. Nr. 48 TOP I/47.

50 S. die BR-Drs. Nr. 104/55.

51 Vgl. Nr. 4 TOP VII, Nr. 7 TOP XV u. Nr. 9 TOP I.

52 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturrexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „ohne eine nähere Verständigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ (StK-MinRProt 34).

53 Vgl. hierzu zuletzt Nr. 9 TOP I.

bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise werde es gelingen, für die Bavaria-Filmkunst-GmbH einen angemessenen Preis zu erzielen. Seiner Meinung nach sei der Zeitpunkt noch nicht gekommen, an dem sich die Filmwirtschaft ohne Hilfe des Staates selbst helfen könne. Dazu komme, daß noch 5 Mio DM nach dem Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954⁵⁴ zur Verfügung stünden. Hiefür lägen zur Zeit Anträge vor für Spielfilme in Höhe von 2,3 Mio DM und für Kulturfilme in Höhe von 325 000 DM. Es handle sich hier, wie er ausdrücklich feststellen wolle, nicht um vorsorglich gestellte Anträge, sondern um sogen. drehreife Vorhaben leistungsfähiger Firmen.

Staatsminister Zietsch erklärt, mit Herrn Staatsminister Bezold übereinzustimmen. Die Note des Finanzministeriums vom 29. März 1955 habe nur den Zweck gehabt, die Zuständigkeitsfrage einwandfrei zu klären. Es sei ihm aber nicht bekannt gewesen, daß eine eingehendere Fühlungnahme mit dem Wirtschaftsministerium noch nicht stattgefunden habe. Nachdem aus dem Gesetz vom 11. August 1954 noch 5 Mio DM vorhanden seien, habe er auch nichts dagegen einzuwenden, daß die Bürgschaftshilfe fortgesetzt werde.

Allerdings müsse er Wert darauf legen, daß die Frage der Bavaria-Filmkunst-GmbH bald geklärt werde, sonst bestehe nämlich kein Interesse daran, weitere Beträge für die Filmwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums stehe außer Zweifel, das Finanzministerium habe lediglich die Zuverlässigkeit der Produzenten und Verleiher zu prüfen, wobei natürlich klar sei, daß Firmen, die bisher einwandfrei gearbeitet hätten, den Vorzug verdienten. Abschließend erkläre er ausdrücklich, daß Wirtschafts- und Finanzministerium völlig übereinstimmen.

Staatsminister Bezold fügt hinzu, es stehe also einwandfrei fest, daß für alle Fragen, die die Filmwirtschaft betreffen, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr federführend sei.

Staatsminister Dr. Geislhöringer bemerkt, er sei durchaus kein Gegner der Filmwirtschaft, nur die Art und Weise, in der die Hilfe bisher gegeben worden sei, habe zu größten Bedenken Anlaß gegeben. Jedenfalls müsse man Kreditsuchende, die noch frühere Kredite zurückzuzahlen hätten, darauf hinweisen, daß sie erst ihre Verpflichtungen abdecken müßten.

Staatssekretär Dr. Haas erkundigt sich, wann mit einem Ergebnis der Verkaufsverhandlungen hinsichtlich der Bavaria-Filmkunst GmbH zu rechnen sei. Wie er erfahren habe, hätten sich die Möglichkeiten in der letzten Zeit wieder verschlechtert.

Staatsminister Bezold erwidert, hier handle es sich um die Behauptungen interessierter Gruppen, die Informationen trafen nicht zu.

Die Angelegenheit wird damit als erledigt betrachtet.⁵⁵

III. Unterbringung der Behörden der Justizverwaltung in der Herzog-Max-Burg⁵⁶

Ministerpräsident Dr. Hoegner verweist auf die Behandlung dieses Punktes in der Ministerratssitzung vom 26. April 1955. Der Ministerrat habe sich in dieser Sitzung dagegen ausgesprochen, daß umfangreiche bauliche Änderungen zugunsten der Justizverwaltung vorgenommen würden, nachdem die Kosten hiefür einer Aufstellung des Staatsministeriums der Finanzen zufolge sich auf etwa 1,1 Mio DM belaufen sollten. In der Zwischenzeit habe sich anscheinend herausgestellt, daß die Kosten doch erheblich geringer seien.

Staatsminister Zietsch teilt daraufhin mit, das Finanzministerium habe jetzt eine genaue Aufstellung des Landbauamts München bekommen, die besage, daß die Kosten für die baulichen Änderungen nur 165 000 DM

⁵⁴ S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 219 TOP II.

⁵⁵ In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 59 TOP XVI. Erst acht Monate nach Ablauf der durch in § 1 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5.6.1953 gesetzten Zwei-Jahres-Frist zur Überführung des Reichs-Filmvermögens in private Hand sollte die zwischenzeitlich in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Bavaria Filmkunst im Februar 1956 für die Summe von 6,8 Mio DM veräußert werden; Käufer war ein Konsortium aus der Süddeutschen Bank AG, der Agfa AG, der Münchner Commerz- und Creditbank AG, der Neuen Deutschen Filmgesellschaft mbH sowie der Schorscht-Film-GmbH, München.

⁵⁶ Vgl. Nr. 15 TOP XVII, Nr. 22 TOP IX u. Nr. 25 TOP IX.

betragen, während für die Einrichtung ein Betrag von 145 000 DM erforderlich sei. Allerdings gebe er zu bedenken, daß möglicherweise Schwierigkeiten mit den Mietern der Ladengeschäfte in der Herzog-Max-Burg eintreten könnten.

Staatsminister Dr. Koch fügt hinzu, der in der letzten Sitzung genannte Betrag für die Umbaukosten von 700 000 DM habe sich als reine Schätzung herausgestellt. In der Tat werde nicht mehr als 165 000 DM benötigt.

Er müsse aber ausdrücklich feststellen, daß das Staatsministerium der Justiz mit der jetzigen Lösung nicht völlig einverstanden sei. Was ihm heute geboten werde, sei im Grunde doch nur ein Notbehelf. Das Justizministerium habe sich aber damit einverstanden erklärt, weil auf diese Weise immerhin die Möglichkeit bestehe, die Justizbehörden im wesentlichen zusammenzuführen. Infolgedessen müsse man auch die noch bestehenden Nachteile in Kauf nehmen.

Der Betrag von 165 000 DM für den Umbau sei im Verhältnis zu den großen Vorteilen, welche die Zusammenfassung mit sich bringe, gering, man könne ihn deshalb auch dem Landtag gegenüber vertreten.

Staatsminister Zietsch bemerkt noch, Herr Staatssekretär Dr. Panholzer sei der Meinung, das Amtsgericht – Strafgericht solle nach wie vor in dem Gebäude in der Au bleiben,⁵⁷ nachdem sich dort das Gefängnis Neudeck befinde.

Staatsminister Dr. Koch entgegnet, diese Auffassung vertrete eigentlich nur der für das Gefängniswesen zuständige Beamte des Justizministeriums, der sich leider auch an verschiedene Abgeordnete gewandt habe. Es gehe aber nicht an, daß hier Beamte eigene Wege gingen. Die Entscheidung müsse dem Justizministerium überlassen bleiben. Wenn man das Strafgericht nicht auch in die Herzog-Max-Burg verlege, so wäre das nur eine halbe Lösung, die niemand verantworten könne, ganz abgesehen davon, daß dann die Au auch nicht für das Landratsamt München freigegeben werden könne.

Staatsminister Bezold stellt fest, daß seit Jahren über die Zersplitterung der Justizbehörden geklagt werde. Er stimme mit Herrn Staatsminister der Justiz völlig dahin überein, daß die jetzige Möglichkeit der Zusammenfassung ergriffen werden müsse. Alle anderen Gründe müßten infolgedessen zurücktreten.

Staatsminister Zietsch erklärt, seine Einwendungen wegen der Kosten des Umbaues aufrechterhalten zu müssen, die Höhe der Kosten sei aber nicht mehr bestritten, sodaß auch eine Stellungnahme des Landbauamts nicht mehr erforderlich sei.

Der Ministerrat beschließt mit Mehrheit, den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterbringung der Justizbehörden in der Herzog-Max-Burg zuzustimmen.⁵⁸

Staatssekretär Vetter erkundigt sich noch, ob nun feststehe, daß das Gebäude in der Au dem Landratsamt München zur Verfügung gestellt werde.

Staatsminister Zietsch antwortet, darüber sei bereits eine Übereinstimmung erzielt worden.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Ministerrat ist sich darüber einig, daß das Gerichtsgebäude in der Au dem Landratsamt München gegen Miete überlassen wird, mit Ausnahme des Gefängnisses Neudeck.

IV. Ermittlungsverfahren des Oberstaatsanwalts München I gegen Johann Nepomuk Breit in Hilgartsberg (Lkrs. Vilshofen) wegen Beleidigung der Bayerischen Staatsregierung⁵⁹

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, die Staatsanwaltschaft München I habe gegen den Hilfsarbeiter Johann Nepomuk Breit in Hilgartsberg ein Ermittlungsverfahren wegen Äußerungen, die dieser im Wahlkampf getan habe, eingeleitet.

Das Staatsministerium der Justiz bitte nun um einen Beschluß der Staatsregierung, ob wegen dieser beleidigenden Äußerungen Strafantrag gestellt werden solle.

⁵⁷ S. .

⁵⁸ In thematischem Fortgang s. Nr. 40 TOP III.

⁵⁹ S. StK 13856.

Er schlage vor, diesen Strafantrag nicht zu stellen, nachdem Breit lediglich in allgemeinen Ausdrücken von einer „Ausbeuter-Regierung“ gesprochen habe und höchstens mit einer geringfügigen Bestrafung des Täters gerechnet werden könne.

Der Ministerrat beschließt, keinen Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen und die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen Verunglimpfung von Staatsorganen nicht zu erteilen.

[V.] Wiederbestellung des Senatspräsidenten Dr. Robert Adam als stellv. Vorsitzender des I. Senats des Bayer. Dienststrafhofs

Ministerpräsident Dr. Hoegner fährt fort, die Amtsdauer des für die Zeit vom 1. Juni 1952 bis 31. Mai 1955 zum stellv. Vorsitzenden des I. Senats des Bayer. Dienststrafhofs ernannten Senatspräsidenten beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof Dr. Robert Adam läuft am 31. Mai 1955 ab. Das Staatsministerium des Innern bitte im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Dienststrafhofs, Herrn Dr. Adam wieder zu bestellen und zwar für weitere drei Jahre vom 1. Juni 1955 bis 31. Mai 1958.

Der Ministerrat beschließt, den Senatspräsidenten beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof Dr. Robert Adam für die Zeit vom 1. Juni 1955 bis 31. Mai 1958 zum Stellvertreter des Vorsitzenden des I. Senats des Bayer. Dienststrafhofs zu ernennen.

[VI.] Eingabe der Gemeinde Bad Wiessee für die Zulassung einer Spielbank⁶⁰

Ministerpräsident Dr. Hoegner verliest eine Eingabe der Gemeinde Bad Wiessee, in der erklärt werde, auch Bad Wiessee erfülle entgegen der Meinung des Herrn Staatsministers des Innern die für die Zulassung einer Spielbank vorgeschriebenen Voraussetzungen.⁶¹

Staatsminister Dr. Geislhöringer führt aus, die Gemeinde Bad Wiessee versuche mit allen Mitteln die Zulassung einer Spielbank zu erreichen, nachdem die sogen. kleinen Spielbanken jetzt verschwinden müßten.⁶² Es stehe aber fest, daß die vorgeschriebene Besucherzahl des Bades nicht nachgewiesen werden könne, ebenso sei die Behauptung, daß es sich in der Nähe der ausländischen Spielbank Kitzbühel befinde, fragwürdig. Er habe es deshalb abgelehnt, diesen Plan weiter zu verfolgen, abgesehen davon, daß man eine nochmalige Behandlung des Problems der Spielbanken im Landtag vermeiden müsse.

Staatsminister Zietsch bemerkt, das Finanzministerium sei der gleichen Meinung wie das Staatsministerium des Innern. Wenn tatsächlich in Bad Reichenhall, Garmisch-Partenkirchen und Bad Kissingen Spielbanken errichtet würden, so sei dies für Bayern völlig ausreichend.

Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt daraufhin folgendes vor:

Das Staatsministerium des Innern übermittelt dem Ministerrat auf die Eingabe der Gemeinde Bad Wiessee vom 29. April 1955 eine Antwort, in der festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Spielbank in Bad Wiessee nicht vorliegen. Die Angelegenheit wird dann in der nächsten Kabinettsitzung abschließend behandelt.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.⁶³

[VII.] Kapitalerhöhung der Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG (Figelag)

Staatsminister Zietsch teilt mit, diese Gesellschaft, an der der bayerische Staat beteiligt sei, beabsichtige, ihr Kapital zu erhöhen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten habe sich mit einer Erhöhung um 60 000 DM bereits einverstanden erklärt, auch er empfehle, zuzustimmen, da die Gesellschaft gerade nach Bayern erhebliche Kredite für die Beschaffung von Landmaschinen vermittelt habe.

⁶⁰ Vgl. thematisch Nr. 14 TOP IX, Nr. 16 TOP IX u. Nr. 20 TOP III (Errichtung von Spielbanken). Zur Frage der Errichtung einer Spielbank in Bad Wiessee s. die Materialien in StK 13538; MF 85945; MWi 26691.

⁶¹ Schreiben der Gemeinde Bad Wiessee an MPr. Hoegner, 29.4.1955 (StK 13538).

⁶² Zur Schließung der sogenannten Petites-Roulettes s. im Fortgang Nr. 44 TOP XIX.

⁶³ Zum Fortgang s. Nr. 27 TOP VII, Nr. 28 TOP XI u. Nr. 30 TOP XI.

Der Ministerrat beschließt, den Betrag von 60 000 DM für die Kapitalerhöhung bereitzustellen.

[VIII.] Dienststrafverfahren wegen des Residenztheaters⁶⁴

Staatsminister Dr. Geislhöringer nimmt Bezug auf die Besprechung dieser Angelegenheit im Ministerrat vom 26. April 1955. Er wiederhole seine damalige Erklärung, daß die beteiligten Beamten durch den Umstand, daß diese Verfahren immer noch nicht abgeschlossen seien, schwer belastet würden. Er empfehle deshalb, zumindest die Berufung gegen den Freispruch im Verfahren Berndt zurückzuziehen. Zu diesem Vorschlag fühle er sich vor allem deshalb veranlaßt, weil die eigentlich Schuldigen an der Überschreitung der Mittel nicht diese Beamten, sondern der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Hundhammer und sein Staatssekretär Dr. Sattler seien.

Ministerpräsident Dr. Hoegner macht folgenden Vorschlag:

Das Staatsministerium des Innern wird beauftragt, einen Bericht über den Stand der Verfahren dem Ministerrat vorzulegen. Die Staatsregierung wird sich daraufhin mit dem Landtag, der seinerzeit die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen die verantwortlichen Beamten beschlossen hat, in Verbindung setzen.

Was die Verantwortung betreffe, so, habe der damalige Herr Staatssekretär Dr. Sattler vor allem den Fehler gemacht, den Zwischenausschuß des Bayer. Landtags Ende 1950 nicht davon zu verständigen, daß eine Überschreitung der genehmigten Mittel notwendig sei; der Zwischenausschuß hätte damals sicherlich ohne Schwierigkeit zugestimmt.⁶⁵

[IX.] Erklärung der bayerischen Bischöfe zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerbildung⁶⁶

Ministerpräsident Dr. Hoegner verliest ein Schreiben des Herrn Kardinals von München-Freising, Dr. Joseph Wendel, an die Staatsregierung, in dem zu dem Gesetzentwurf über die Lehrerbildung Stellung genommen werde. Es frage sich nun, ob die Regierung darauf antworten solle, nachdem in dieser Erklärung u.a. von einem drohenden Notstand die Rede sei.⁶⁷

Staatsminister Dr. Baumgartner meint, an sich wende sich die Note der Bischöfe an die Koalitionsparteien, allerdings seien einige Absätze darin nur insoweit befremdend, als sie die Staatsregierung beträfen. Diese könne aber darauf hinweisen, daß sie sich stets zu Verhandlungen gemäß Art. 15 des Bayer. Konkordats⁶⁸ bereiterklärt habe, er glaube, daß eine Antwort erteilt werden müsse, zumal in der Bevölkerung ein weiteres Schweigen der Regierung nicht begriffen werde.

Ministerpräsident Dr. Hoegner meint, die Staatsregierung werde in der Erklärung der Bischöfe vor allem aufgefordert, zu den beiden Noten der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland Stellung zu nehmen. Diese Auffassung sei aber unrichtig; nachdem der Gesetzentwurf zur Lehrerbildung ein Initiativgesetzentwurf sei,

64 Vgl. Nr. 25 TOP XVIII.

65 Zum Fortgang s. Nr. 27 TOP XVI, Nr. 28 TOP XIII, Nr. 30 TOP XII, Nr. 34 TOP X u. Nr. 40 TOP XV.

66 Vgl. thematisch Nr. 5 TOP X, Nr. 7 TOP XI, Nr. 12 TOP I, Nr. 17 TOP I, Nr. 20 TOP XVII, Nr. 24 TOP XII u. Nr. 25 TOP XVII. Abdruck dieser auf einer Bischofskonferenz in Freising am 30./31.3.1955 ausgearbeiteten Stellungnahme enthalten in IfZ-Archiv ED 120 170. Darin bemängelte der bayerische Episkopat u.a., daß der Entwurf des Lehrerbildungsgesetzes nicht den Bestimmungen des Art. 5 § 1–3 des Konkordats (zu dessen Wortlaut s.) über die Ausbildung und Verwendung von Lehrkräften an katholischen Volksschulen entspreche, und daß somit ferner – da das Konkordat durch die Bayer. Verfassung abgesichert sei – der Entwurf des Lehrerbildungsgesetzes auch nicht im Einklang mit der Verfassung stehe. Auch sei der Gesetzentwurf bzw. dessen Behandlung durch die Staatsregierung völkerrechtswidrig: „Allein nach übereinstimmendem und allgemein anerkannten Völkerrecht ist die Regierung eines Staates einem völkerrechtlichen Vertragspartner gegenüber auch für den Gesetzgeber im Land, also für Volk und Volksvertretung, verantwortlich. Gesetzentwürfe, die völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, müßten darum von vornherein auf den Einspruch der Staatsregierung stoßen.“

67 „Nicht nur in Wahrung gottgegebener, durch feierlichen Vertrag und Verfassung gesicherter Rechte“, so fuhr die Stellungnahme der Bischöfe fort, „sondern auch im Sinne einer verantwortungsbewußten Unterstützung der der Regierung zum wahren Wohle unseres Volkes gestellten Aufgaben sprechen daher die bayerischen Bischöfe die dringende Bitte und zuversichtliche Erwartung aus, daß die bayerische Staatsregierung das durch den Gesetzentwurf der Koalitionsparteien [...] eingeleitete einseitige Vorgehen wirksam hintanhalt. Die Bischöfe würden es aufs tiefste bedauern, wenn durch eine Fortsetzung des beschrittenen Weges auch in Bayern die Katholiken mit ihren Bischöfen schließlich zwangsläufig in einen Notstand versetzt würden.“ Die Stellungnahme schloß mit einem Hinweis an die „katholischen Abgeordneten, gleich welcher politischen Partei sie angehören, auf die ernste und folgenschwere Verantwortung [...], die sie durch ihre Haltung und Entscheidung in dieser Frage vor Gott tragen und für die Zukunft unseres bayerischen Volkes auf sich nehmen.“ (IfZ-Archiv ED 120 170).

68 S. .

fehle vorerst jede Veranlassung dazu. Er glaube aber, daß zu der Ankündigung des „Notstands“ doch Stellung genommen werden müsse.

Staatsminister Dr. Koch schlägt vor, dies nicht in einer Antwort an Herrn Kardinal Wendel zu tun, sondern in einer Erklärung.

Ministerpräsident Dr. Hoegner stimmt zu und bemerkt, er werde eine sachliche Erklärung ausarbeiten und dabei den Hinweis der Bischöfe auf einen „Notstand“ entschieden zurückweisen. Einen Abdruck der Erklärung werde er dann dem Herrn Kardinal von München-Freising zuleiten.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁶⁹

[X. Kritik von Ministerialbeamten an Haushaltsansätzen]

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt ein Schreiben des Herrn Staatsministers der Finanzen bekannt, wonach es in der letzten Zeit vorgekommen sei, daß Ministerialbeamte Kritik an Haushaltsansätzen geübt und versucht hätten, auf dem Umweg über Abgeordnete eine Verbesserung der einzelnen Ansätze zu erreichen. Das sei natürlich nicht zulässig. Jeder Beamte sei an die Vereinbarungen über die Haushaltsansätze gebunden und habe nicht das Recht, hinter dem Rücken des Ressortministers und des Finanzministeriums auf Abgeordnete einzuwirken.

Ein Abdruck der Note des Herrn Finanzministers sei allen Staatsministerien zugegangen, er wolle aber noch besonders darauf aufmerksam machen.

[XI.]Einladungen, Veranstaltungen usw.

a) Gedenkfeier in Flossenbürg am 8. Mai 1955⁷⁰

Auf Frage des Herrn Ministerpräsidenten erwidert Staatsminister Zietsch, zu dieser Veranstaltung werde voraussichtlich der Präsident des Landesentschädigungsamtes als Vertreter des Finanzministeriums bestellt werden.

b.) Tagung des Landesverbands Bayer. Mietervereine am 22. Mai 1955⁷¹

Es wird vereinbart, daß die Vertretung der Staatsregierung bei dieser Veranstaltung durch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge übernommen wird.

c) Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, im September 1955 werde eine Anzahl Schweizer Staatsschreiber Bayern besuchen und Verwaltungseinrichtungen besichtigen.⁷² Die Schweizer Beamten hätten vor allem den Wunsch, modern eingerichtete Verwaltungsabteilungen zu besichtigen. In Betracht komme z.B. die Regierung von Oberbayern und das neue Finanzamt München-Nord. Er werde den Herrn Staatsministern einen Abdruck dieses Schreibens zuleiten.⁷³

d) Jahresversammlung der Bayerischen Landeselternvereinigung am 15. Mai 1955 in München⁷⁴

Die Vertretung der Staatsregierung übernimmt Staatsminister Rucker.

e) Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände am 16./17. Mai 1955 in München

⁶⁹ In thematischem Fortgang s. Nr. 27 TOP II, Nr. 36 TOP X, Nr. 56 TOP VIII u. Nr. 59 TOP X.

⁷⁰ Zur Geschichte des Konzentrationslagers Flossenbürg und seiner Außenlager s. *Benz/Distel*, Ort des Terrors, hier insbes. den Beitrag von *Skriebeleit*, Flossenbürg – Stammlager; Zur Erinnerungskultur in der Gedenkstätte Flossenbürg s. *Skriebeleit*, Erinnerungsort zum 10. Jahrestag der Lagerbefreiung hier die S. 224–228. S. ferner die Materialien in Minn 113633 u. Minn 113634. Bereits am 17.4.1955 hatte in Flossenbürg eine Gedenkveranstaltung der französischen Association de Flossenbürg stattgefunden, am 8.5.1955 fand eine Gedenkfeier der SPD/Unterbezirk Weiden statt. Die Gedenkstätte Flossenbürg befand sich zu diesem Zeitpunkt unter der Regie der zuständigen Bayer. Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im Umbau, und während „an anderen ehemaligen Lagerorten der 10. Jahrestag mit großen Zeremonien und jeweils mehreren tausend Teilnehmern begangen wurde, fanden in Flossenbürg nur kleine, die Partikularinteressen nationaler oder politischer Gruppen repräsentierende Veranstaltungen statt.“ (*Skriebeleit*, Erinnerungsort S. 227).

⁷¹ Zum mit Satzung vom 6.7.1947 in München gegründeten Landesverband Bayer. Mietervereine e.V. s. die Materialien in Landesausgleichsamt 737.

⁷² Zum Besuch der Schweizer Staatsschreiber – administrative Leiter oder Generalsekretäre einer Kantonsregierung – in München vom 29.9. bis 1.10.1955 s. die Materialien in StK 12755.

⁷³ Bezug genommen wird auf ein Schreiben von Staatssekretär Gerhart Schlösser (Staatsministerium Baden-Württemberg) an Staatssekretär Haas (StK), 27.4.1955. Der Besuch der Schweizer Beamten in Baden-Württemberg und Bayern war vom Staatsministerium in Stuttgart initiiert und organisiert worden (StK 12755).

⁷⁴ S. SZ Nr. 115, 16.5.1955, „Eltern diskutieren Bayerns Schulnöte. Finanzierungsgesetz für die gemeindlichen und höheren Schulen vorgeschlagen“.

An dieser Veranstaltung wird als Vertreter der Staatsregierung Herr Staatsminister Dr. Baumgartner teilnehmen.

f) Gründungsfeier der Gemeinde Waldkraiburg am 11. Juni 1955⁷⁵

Ministerpräsident Dr. Hoegner bittet, daß die Vertretung durch Herrn Staatsminister Dr. Geislhöringer oder Herrn Staatsminister⁷⁶ Rucker wahrgenommen wird.

g) Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert abschließend daran, die Kabinettsmitglieder, die am kommenden Donnerstag in Bonn seien, möchten an der Hebefeiер des Gebäudes der Bayer. Vertretung in Bonn um 18 Uhr teilnehmen.⁷⁷

h) Zum Schluß der Sitzung berichtet Staatssekretär Eilles, er habe an der Tagung der Deutschen Sektion der internationalen Juristenkommission in Baden-Baden teilgenommen. Die Sitzung habe unter starker ausländischer Beteiligung stattgefunden, anwesend seien eine Reihe von Präsidenten hoher Gerichte usw. gewesen. Offenbar handle es sich hier um eine sehr gute und wertvolle Sache, an der man sich nach Möglichkeit von deutscher Seite aus beteiligen solle.

Der Ministerrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Albrecht Haas
Staatssekretär

⁷⁵ Zur Neugründung der Gemeinde Waldkraiburg im Jahre 1950 s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP VIII. Unterlagen zur fünfjährigen Gründungsfeier von Waldkraiburg vom 10. bis 13.6.1955 enthalten in SdA Sprecherregistratur Lodgman v. Auen 756.

⁷⁶ In der Vorlage hier irrtümlich: „Staatssekretär“.

⁷⁷ Bilder vom Bau und der Fertigstellung der vom Münchner Architekten Sep Ruf geplanten neuen Bayerischen Vertretung in Bonn enthalten in StK Fotos 127/1–4 u. StK Fotos 237/1–4. In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 56 TOP XI.